



Medienmitteilung

Datum: 20. Juni 2014

Besserer Schutz für „Schweiz“ und Schweizerkreuz: Swissness-Ausführungsrecht geht in Vernehmlassung

Der Bundesrat hat heute das Vernehmlassungsverfahren zu vier „Swissness“-Ausführungsverordnungen eröffnet. Das Verordnungsrecht soll die vom Parlament beschlossene Verbesserung des Schutzes der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes mit präzisierenden Regeln weiter konkretisieren und zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen.

Immer mehr Unternehmen verwenden für ihre Waren und Dienstleistungen Bezeichnungen wie „Schweiz“, „Schweizer Qualität“, „Made in Switzerland“ und das Schweizerkreuz. Um Missbräuchen beim Gebrauch dieser gänzlich freiwilligen Bezeichnungen einen Riegel zu schieben und den Schutz zu verbessern, hatte das Parlament am 21. Juni 2013 die Swissness-Gesetzesvorlage verabschiedet. Das Ausführungsrecht dazu besteht aus vier Verordnungen. Zusammen mit den Erläuterungen, die ebenfalls publiziert werden, regeln diese Verordnungen Einzelheiten und schaffen damit grösstmögliche Klarheit für Produzenten, Konsumenten und Behörden.

Der Revisionsentwurf zur Markenschutzverordnung präzisiert, wie die 60 Prozent Herstellungskosten berechnet werden, die zur Bestimmung der geografischen Herkunft von Industrieprodukten massgeblich sind. Der Entwurf für eine Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel regelt die Einzelheiten zur Berechnung des Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen bei Lebensmitteln.

Der Entwurf für eine Registerverordnung regelt Eintragung und Schutz von Herkunftsangaben für nichtlandwirtschaftliche Produkte beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE). Damit können geografische Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben in Zukunft auch für Produkte wie Uhren und Mineralwasser in das neue Register eingetragen werden.

Der Revisionsentwurf zur Wappenschutzverordnung schliesslich regelt, wie das

Medienmitteilung • **Besserer Schutz für „Schweiz“ und Schweizerkreuz: Swissness-Ausführungsrecht geht in Vernehmlassung**

elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder auch des Auslandes geführt wird.

Die Inkraftsetzung des Swissness-Gesamtpakets ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen. Allerdings sollen die Unternehmen bis längstens 31. Dezember 2018 Zeit haben, sich an die neuen Swissness-Regeln anzupassen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 17. Oktober 2014. Die Unterlagen können im Internet auf der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> eingesehen werden. Weitere Informationen zur Vorlage können beim IGE über die Internetadresse <https://www.ige.ch/swissness> und beim Bundesamt für Landwirtschaft über die Internetadresse www.blw.admin.ch > Themen > Produktion und Absatz > Swissness heruntergeladen werden.

Für Rückfragen: Allg. Fragen: Anja Herren, Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Tel. +41 31 377 72 15
Lebensmittel: Dominique Kohli, Bundesamt für Landwirtschaft
Tel. +41 31 322 25 87

Verantwortliche Departemente: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)